

Satzung
zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde
Dummerstorf

(Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dummerstorf vom 26. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Besitz bzw. in Verwaltung der Gemeinde Dummerstorf. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Umwelt, der Verbesserung des Klimas, der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind;
- Zentrale Grünflächen in den Wohngebieten;
- Schutzpflanzungen;
- Straßenbegleitgrün;
- Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen;
- Alleen und begrünte Plätze;

- (2) Bestandteile der Grünflächen sind:

- Rasen – und Wiesenflächen;
- Bäume sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz – und Blumenflächen;
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen;
- Ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen- und einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünflächen dienen, insbesondere Beregnungsanlagen oder andere bauliche Anlagen;
- Spiel- und Sportgeräte;
- Sonstige Ausstattungen wie Zäune, Bänke, Papierkörbe, Pflanzgefäße

- (3) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2

Benutzung der Grünflächen/ Haftung

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.
- (2) Die Benutzung der Anlagen oder Anlagenteile kann durch Gebote oder Verbote geregelt und auf bestimmte Benutzungsarten festgelegt werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen
 - durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (5) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen beschränkt sich auf Wege mit hoher Benutzungsfrequenz. Spielplätze werden in den Wintermonaten nicht geräumt oder gestreut. Auf generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen bzw. Nutzungsgefahren wird mit spezieller Beschilderung hingewiesen.

§ 3

Verhalten auf öffentlichen Grünflächen

- (1) Auf öffentlichen Grünflächen ist es untersagt:
 - Gehölz- und Blumenflächen zu betreten;
 - Anlagen durch Papier, Glas und anderen Abfällen zu verunreinigen;
 - Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen
 - Gehölze, Blumen, Zweige, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, eigenmächtig Gehölze und anderes zu pflanzen;
 - wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie deren Nester und Quartiere, ebenso deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören bzw. zu entnehmen
(Belange der Jagd und der Schädlingsbekämpfung sind hiervon nicht berührt);
 - ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;
 - Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihrer Standorte und Farbanstriche;
 - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Platzflächen die Anlagen mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Hänger abzustellen;

- nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- zu grillen oder offene Feuerstellen anzulegen;
- zu zelten, zu nächtigen und Wohnwagen aufzustellen;
- unzulässigen Lärm durch Benutzung von Musikwiedergabegeräten zu verursachen;
- als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- chemische Auftaumittel zu verwenden;
- in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern zu baden, zu spielen oder aus ihnen Wasser zu entnehmen.

(2) Personen, die Hunde auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- andere Personen nicht von den Tieren belästigt werden;
- die Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden;
- sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden;
- anfallender Hundekot sofort entfernt wird.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Dummerstorf kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 2 hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Zu den Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen und Versorgungsleistungen auf, über und unter Grünanlagen, sofern sie nicht zu deren ständiger Ausstattung gehören;
- Durchführung von Veranstaltungen, Schausstellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb;
- Flächeninanspruchnahme für Handelseinrichtungen bzw. darauf bezogene Hinweisinrichtungen (keine Werbung);
- Befahren von Flächen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen davon sind Kleinfahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren (z. B. Fahrräder, Rollstühle), sofern damit auf Wege und Platzflächen gefahren wird, die für diesen Zweck bestimmt sind bzw. eine entsprechende Beschilderung aufweisen;
- Baustelleneinrichtungen (einschl. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Bauschutt und dergleichen).

(2) Für Sondernutzungen auf Grünflächen zu den Zwecken Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u.ä., die ausgehend von ihrem publikumswirksamen und kommerziellen Charakter im Wesentlichen ordnungsrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist die jeweils für den öffentlichen Verkehrsraum geltende Sondernutzungssatzung der Gemeinde Dummerstorf maßgebend.

- (3) Eine Sondernutzungsgenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Gemeinde Dummerstorf zu stellen. Die Sondernutzung einer Grünfläche ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.
- (4) Die Sondernutzung wird auf Zeit und/oder Widerruf gestattet. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Dummerstorf auf Dritte übertragen werden.
- (5) Die Sondernutzungsberechtigten haben der Gemeinde Dummerstorf alle Kosten zu erstatten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Sondernutzungsberechtigten sind gegenüber der Gemeinde Dummerstorf verpflichtet:
- ihre mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßigem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten;
 - den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn durch die Anlage ein Schaden nicht verursacht worden wäre.
- (6) Die Gemeinde kann statt der Herstellung Schadenersatz in Geld verlangen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Gemeinde freigestellt. Nach Nutzungsende ist die benutzte Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.
- (7) Die Gemeinde Dummerstorf ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung ohne vorherige Aufforderung die durch Sondernutzungen entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen. Dies gilt auch bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung nach Aufforderung durch die Gemeinde.
- (8) Die Erteilung einer Sondernutzungsberechtigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (9) Die Sondernutzungen sind zeitlich und flächenmäßig weitestgehend zu beschränken. Durchfahrgenehmigungen gelten höchstens für ein Jahr. Veränderungen sind auf Antrag möglich.
- (10) Für die Sondernutzungen werden Gebühren gem. der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dummerstorf erhoben.

§ 5 Gehölzschutz

Der Schutz von Gehölzen regelt sich nach den jeweils geltenden Gehölzschutzbestimmungen.

§ 6

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer auf Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung (bei Gefahr im Verzug auch ohne dieses) diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 3 verstößt.

Im Einzelnen ist es auf öffentlichen Grünflächen verboten:

- Gehölz- und Blumenflächen zu betreten;
- Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfälle zu verunreinigen;
- Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen;
- Gehölze, Blumen, Zweige, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, eigenmächtig Gehölze und anderes zu pflanzen;
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie deren Nester und Quartiere, ebenso deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören bzw. zu entnehmen
(Belange der Jagd und der Schädlingsbekämpfung sind hiervon nicht berührt);
- ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;
- Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihrer Standorte und Farbanstriche;
- außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege und Platzflächen die Anlagen mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Hänger abzustellen;
- nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- zu grillen oder offene Feuerstellen anzulegen;
- zu zelten, zu nächtigen und Wohnwagen aufzustellen;
- unzulässigen Lärm durch Benutzung von Musikwiedergabegeräten zu verursachen;
- als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- chemische Auftaumittel zu verwenden;

- in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern zu baden, zu spielen oder aus ihnen Wasser zu entnehmen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt bzw. gegen die erteilten Auflagen verstößt;
- die Sondernutzungsgenehmigung ohne Zustimmung der Gemeinde Dummerstorf auf Dritte überträgt (§ 4 Abs. 4 Satz 3);
- die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht in einem ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand errichtet und erhält;
- die benutzte Grünfläche entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung nicht fachgerecht wiederherstellt.

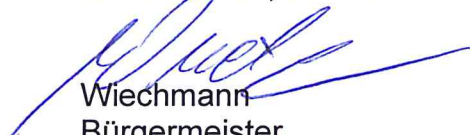
Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S 602) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 EUR bis 35 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, den 26. Februar 2013


Wiechmann
Bürgermeister

